

## **Eine Information des Bundesministeriums für Finanzen zur Handelsvertreterpauschalierung bei unecht befreiten Unternehmern vom 18. Juli 2005**

Zur Frage der abzugsfähigen Betriebsausgaben bei Inanspruchnahme der Handelsvertreterpauschalierung durch unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmer vertritt das Bundesministerium für Finanzen folgende Rechtsansicht:

Gemäß Rz 4360 EStR 2000 ist das Betriebsausgabenpauschale nach der Handelsvertreterpauschalierungsverordnung als Nettogröße anzusehen. Bei Anwendung der Bruttomethode ist – unter Hinweis auf Rz 4131 zur gesetzlichen Basispauschalierung - die auf die ertragsteuerlich abpauschalierten Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer zusätzlich als Betriebsausgabe absetzbar. Rz 4131 EStR 2000 sieht vor, dass im Falle einer Vorsteuerpauschalierung der auf abpauschalierte Vorsteuern entfallende Vorsteuerpauschalbetrag abzugsfähig ist.

Im Hinblick darauf, dass das Betriebsausgabenpauschale eine Nettogröße darstellt, sind im Fall einer unechten Umsatzsteuerbefreiung neben dem Pauschale (höchstens 5.825 €) auch die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallenden tatsächlichen Vorsteuern abzugsfähig (ebenso Einkommensteuer-Protokoll 2002). Die gegenteilige Ansicht, wonach im Fall einer unechten Umsatzsteuerbefreiung mit dem Pauschale gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung die abpauschalierten Betriebsausgaben auch bei unechter Umsatzsteuerbefreiung abgegolten sind und die Aussage betreffend die zusätzliche Abzugsfähigkeit von Vorsteuern nur auf Fälle abzugsfähiger Vorsteuern beschränkt sei, wird nicht aufrecht erhalten.

Im Fall einer unechter Umsatzsteuerbefreiung steht ein Vorsteuerpauschale (gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung 12% des Betriebsausgabenpauschales, maximal 699 €) nicht zu, sodass sich die Abzugsfähigkeit hinsichtlich der Vorsteuern auch in diesem Fall auf die tatsächlich angefallenen Vorsteuern bezieht. Da es jedoch dem Zweck der Verordnung zuwiderläuft, lediglich für Zwecke des Betriebsausgabenabzugs der auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallenden Umsatzsteuer Aufzeichnungen über die vom Pauschale erfassten Betriebsausgaben führen zu müssen, bestehen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, vereinfachend die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallenden einkommensteuerlich abzugsfähigen Umsatzsteuern mit dem Vorsteuerpauschale gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung anzusetzen.

### **Zusammenfassend ist daher festzuhalten:**

Das Pauschale gemäß § 2 Abs. 2 der Handelsvertreterverordnung ist ein Nettowert. Im Fall einer unechten Umsatzsteuerbefreiung stellt die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende nicht abzugsfähige Umsatzsteuer einen Kostenfaktor dar und ist einkommensteuerlich zusätzlich zum Pauschale absetzbar. Es bestehen keine Bedenken, wenn – auch bei unechter Umsatzsteuerbefreiung - vereinfachend die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende Umsatzsteuer mit dem Vorsteuerpauschale gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung angesetzt wird.

Rz 4360 der EStR 2000 sowie Rz 4131 betreffend die gesetzliche Basispauschalierung werden entsprechend geändert werden.